

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	<b>8.43.00</b> <b>Nr. 1</b>
<b>Mitteilungen</b>			
Stupa 24.01.2000 Satzung d. Studentenschaft der JLU	8. Studentisches / Studentenschaft / Studentenwerk 43.00 Wahlordnung der Studentenschaft der JLU		

	<i>Studentenparlament</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Wahlordnung der Studentenschaft</i>	Stupa u. Präsident 04.11.1980	
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	03.05.1982	
<i>Neufassung</i>	24.01.2000	01.04.2000

### **Wahlordnung der StudentInnenschaft der JLU**

verabschiedet am 2000-01-24

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- §1 Offenlegung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen
- § 2 Kandidatur zum StudentInnenparlament
- § 3 Durchführung der Wahl
- § 4 Briefwahl
- § 5 Urnenwahl
- § 6 Wahlmodus
- § 7 Entsprechende Anwendung
- § 8 Auszählung und Wahlergebnis
- § 9 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Die Abgeordneten des StudentInnenparlamentes der Justus-Liebig-Universität Giessen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Wahl zum StudentInnenparlament der Justus-Liebig-Universität Giessen. Die Wahlordnung beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 24 der Satzung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Giessen.

#### **§1**

#### **Offenlegung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen**

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahl für eine Woche in den Räumen des Allgemeinen StudentInnen Ausschusses öffentlich während dessen Geschäftszeiten auszulegen.

Stupa 24.01.2000	Wahlordnung der Studentenschaft der JLU	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	<b>8.43.00/ Nr. 1</b>	S. 2
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

(2) Die Auslegung ist mindestens zwei Wochen durch Plakat mit allen weiteren für die Wahl bedeutsamen Fakten bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Bewerbungsmöglichkeiten, Termine und die Durchführung der Wahl. Die Plakate sind an den Standorten der Urnenwahl im Format DIN A0 auszuhängen.

## § 2 Kandidatur zum StudentInnenparlament

(1) Eine Kandidatur zum StudentInnenparlament kann durch einzelne Personen oder in einer Liste erfolgen. Für die Kandidatur einzelner Personen sind die Regelungen für die Kandidatur von Listen entsprechend heranzuziehen.

(2) Für eine Kandidatur muß der im Anhang abgedruckte Kandidaturbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Bewerbungsschluß abgegeben werden. Der Bewerbungsschluß wird vom Wahlausschuß festgelegt und gemäß § 1 (2) angekündigt.

(3) Die Bewerbungen werden vom Wahlausschuß auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bei Mängeln ist den KandidatInnen die Gelegenheit zur kurzfristigen Korrektur zu geben.

(4) Der Wahlausschuß kann auf Antrag die Zulassung einer Liste zur Wahl mit der Mehrheit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ablehnen, wenn der Name der Liste das Namensrecht einer anderen Liste verletzt oder irreführend ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

der Name einer Liste als Bestandteil Namen von Institutionen der JLU enthält oder einem solchen Namen vollständig entspricht, oder wenn in unzulässiger Weise Namen oder Kürzel von Organisationen außerhalb der Universität wie beispielsweise von Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen verwendet werden. Die antragstellende Person muß die Verletzung eigener Rechte geltend machen.

(5) Die Listenplätze werden nach dem Ergebnis der letzten Wahl vergeben. Die stimmenstärkste Liste erhält den ersten Platz, die stimmenschwächste den letzten Platz. Anschließend folgen neue Listen in der Reihenfolge ihrer vollständigen Anmeldung zur Wahl.

## § 3 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird vom Wahlausschuß durchgeführt. Der Wahlausschuß wird dabei von WahlhelferInnen unterstützt.

(2) WahlhelferIn kann nur sein, wer StudentIn der Justus-Liebig-Universität ist und nicht zum StudentInnenparlament kandidiert. Der Wahlausschuß gibt gemäß § 1 (2) bekannt, dass WahlhelferInnen gesucht werden. Eine Bewerbung ist formlos beim AStA möglich, der die KandidatInnen in eine Liste einträgt. Gibt es mehr BewerberInnen als Bedarf entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Stupa 24.01.2000	Wahlordnung der Studenten- schaft der JLU	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	<b>8.43.00/ Nr. 1</b>	S. 3
---------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

(3) An Standorten der Urnenwahl sind zwei Wochen vor der Wahl die ausgefüllten Kandidaturbögen aller Listen gut sichtbar auszuhängen.

#### **§ 4 Briefwahl**

(1) Die Briefwahl erfolgt vor der Urnenwahl. Soweit Wahlen zum Konvent stattfinden, wird die Briefwahl mit der des Konventes zusammen durchgeführt.

(2) An den Standorten der Urnenwahl werden für den Zeitraum der Briefwahl Briefwahlkästen aufgestellt.

(3) WählerInnen, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden aus der Wahlliste unter Beifügung des Vermerkes „Briefwahl“ gestrichen

#### **§ 5 Urnenwahl**

(1) Wahlurnen sind aufzustellen im Hörsaalgebäude Licher Straße, in der Veterinärmedizin, im Philosophikum I, im Philosophikum II, in der Alten Universitätsbibliothek, am Kugelberg, im Foyer des großen chemischen Hörsaals, in beiden Mensen.

(2) An der Wahlurne müssen immer zwei WahlhelferInnen anwesend sein.

(3) Gewählt werden kann gegen Vorlage des StudentInnenausweises zusammen mit dem Personalausweis. Die WahlhelferInnen vergewissern sich, dass die Wählerin oder der Wähler nicht schon an der Briefwahl teilgenommen hat. Der StudentIn-

nenausweis wird mit Empfang der Wahlunterlagen per Stempelaufdruck entwertet.

WählerInnen, die an der Urnenwahl teilgenommen haben, werden aus der Wahlliste unter Beifügung des Vermerkes „Urnenwahl“ gestrichen.

#### **§ 6 Wahlmodus**

(1) Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren.

(2) Die Gesamtzahl der Sitze der StudentInnenparlamentes, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

#### **§ 7 Entsprechende Anwendung**

Diese Wahlordnung ist auf die Wahl zu den Fachschaftsräten analog anzuwenden. Ausgenommen ist § 3 (3).

Stupa 24.01.2000	Wahlordnung der Studenten- schaft der JLU	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	<b>8.43.00/ Nr. 1</b>	S. 4
---------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

### **§ 8**

#### **Auszählung und Wahlergebnis**

(1) Die Auszählung erfolgt unmittelbar nach Ende der Urnenwahl durch Mitglieder des Wahlausschusses und durch WahlhelferInnen.

(2) Das Wahlergebnis und die Wahlbeteiligung werden unmittelbar nach der Wahl und für die Dauer des verbleibenden Semesters entsprechend § 1 (2) Satz 3 ausgehängt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt zum 1. April 2000 in Kraft.